

Grundsatzklärung der FONDIUM Gruppe gem. § 6 Abs. 2 LkSG





Vorwort

Wir als FONDIIUM Gruppe sind sehr daran interessiert, dass wir unsere vier Unternehmenswerte Wertschätzung, Vertrauen, Pioniergeist und Verantwortung jeden Tag leben, um so Eisenguss neu zu denken. Verantwortung zu übernehmen, bedeutet aber nicht nur, dass wir Verantwortung für unser Unternehmen übernehmen. Wir müssen Verantwortung für unsere Mitarbeitenden und alle, die in unserer Wertschöpfungskette mitwirken übernehmen. Wir können und werden es nicht dulden, wenn durch unser Tun und Unterlassen Menschenrechte missachtet werden oder unsere Umwelt erheblich geschädigt wird. Mit den in dieser Grundsatzerklärung aufgeführten Maßnahmen wollen wir darauf hinwirken, dass unser Unternehmen und unsere Lieferkette frei von Verletzungen gegen die Menschenrechte bleiben.



Achim Schneider

Chief Executive Officer



1 Unser Bekenntnis zu den Menschenrechten und der Umwelt

Wir bei FONDIUM bekennen uns zu den Menschenrechten und achten diese.

Unser Verständnis und unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse basieren daher auf den nachfolgenden internationalen Menschenrechtsdokumenten, zu denen wir uns uneingeschränkt verpflichten

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP) Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen sowie
- Forced Labour Priority Principles des Consumer Goods Forum (CGF)
- UN Women's Empowerment Principles
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen)

Wir werden keine Verletzungen der Menschenrechte in unserem Unternehmen oder unserer Lieferkette dulden und wirken darauf hin, dass bei unseren Lieferanten keine Menschenrechtsverletzungen begangen werden.

Weiterhin bekennen wir uns dazu, die Umwelt zu schützen und uns an die geltenden rechtlichen und behördlichen Anforderungen zum Schutz der Umwelt zu halten.

Zu diesem Zweck haben wir geeignete Prozesse im Unternehmen implementiert, die hierzu beitragen sollen. Unsere Erwartungen an unser Unternehmen, an unsere Mitarbeitenden und unsere Lieferanten haben wir in unserem Verhaltenskodex sowie unserem Lieferantenkodex niedergeschrieben. Diese Dokumente sind einsehbar unter www.fondium.eu/downloadcenter. Jeder der bei oder für FONDIUM arbeitet, hat die darin aufgeführten Werte und Prinzipien zu achten und zu befolgen.



2 Unsere Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt

2.1 Risikoanalyse

2.1.1 Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Wir führen jährlich und anlassbezogen eine Risikoanalyse hinsichtlich unseres eigenen Geschäftsbereiches durch. Die jährliche Risikoanalyse basiert auf den Ergebnissen der internen Audits unserer Managementsysteme gemäß ISO 14001 (Umweltmanagement) und ISO 45001 (Arbeitsschutzmanagement) und der Meldungen aus unserem Hinweisgebersystem.

2.1.2 Risikoanalyse hinsichtlich der Lieferkette

Wir führen jährlich und anlassbezogen eine Risikoanalyse hinsichtlich unserer unmittelbaren Lieferanten durch.

Zur Bewertung der Risiken bei unseren unmittelbaren Lieferanten bedienen wir uns einer Softwarelösung, welche unsere Geschäftspartner anhand von Länder- und Branchenrisiken vorsortiert und eventuelle Risikopotenziale aufzeigt (abstrakte Risikoanalyse). In einem zweiten Schritt werden die bei der Analyse als potenziell kritisch eingestuften Lieferanten mittels Künstlicher Intelligenz anhand weiterer Informationen des Lieferanten analysiert (konkrete Risikoanalyse). Mittels der Software können Maßnahmen definiert werden, um das Risiko bei kritischen Lieferanten zu bewerten und zu senken.

2.1.3 Erkannte Risiken

Die Risikoanalyse der internen Risiken bei FONDIUM zeigt deutlich, dass keine akuten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich bei FONDIUM bestehen. Als Unternehmen der Automobilzulieferindustrie müssen wir bereits seit Jahren hohe Standards einhalten und verfügen über Managementsysteme gemäß ISO 14001 und ISO 45001, durch welche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in unserem Geschäftsbereich nicht zu erwarten sind. Weiterhin nutzen wir weder Quecksilberverbindungen, noch persistente organische Schadstoffe innerhalb unserer Produktionswerke, sodass hier ebenfalls keine Risiken ersichtlich sind. Umweltbezogene Risiken in Bezug auf diese nach LkSG geschützten Positionen bestehen somit nicht.

Die abstrakte Risikoanalyse hinsichtlich unserer Lieferkette zeigt, dass potenzielle menschenrechtliche Risiken in der Gießereibranche üblicherweise im Bereich Rohstoffe anzutreffen sind (Industrierisiko). Als Gießerei für Sphärogussteile sind hierbei besonders die Rohstoffe Koks kohle und Magnesium im Fokus. Diese potenziellen Risiken werden durch die in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführten Maßnahmen minimiert.

2.2 Risikomanagement

2.2.1 Präventionsmaßnahmen

Basierend auf der Risikoanalyse wurden folgende Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt ergriffen:

2.2.1.1 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Trotz des gemäß Ziffer 3.1.1. geringen Risikos in unserem eigenen Geschäftsbereich, haben wir folgende Präventionsmaßnahmen implementiert, damit es in unserem Geschäftsbereich zu keinen Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstößen kommt:

2.2.1.1.1 Managementsysteme

Zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und umweltbezogenen Verstößen gemäß LkSG wählen wir einen systematischen und dokumentierten Ansatz, bei welchem wir bereits bestehende Mittel und Ressourcen nutzen. Wir betreiben bei FONDIUM diverse Managementsysteme im Zuge eines integrierten Managementsystems lassen diese regelmäßig von einer unabhängigen Stelle überwachen und zertifizieren. Dieses integrierte Managementsystem umfasst insbesondere die folgenden Normen:

IATF 16949

Als Automobilzulieferer sind wir gemäß IATF 16949 zertifiziert. Diese Norm ist eine branchenspezifischere und strengere Version der ISO 9001, welche bereits bei unseren Lieferanten gefordert wird. Diese Norm setzt neben hohen Standards an die Qualität auch hohe Standards an Prozesse und die Forderungen interessierter Parteien. Durch die von der Norm geforderten Maßnahmen zur Qualitätssicherung ist auch sichergestellt, dass Prozesse zur Rechteinhaltung und zur Berücksichtigung von Stakeholder Interessen implementiert sind.

ISO 14001

Weiterhin verfügen wir über eine Zertifizierung nach ISO 14001 zum Umweltschutz, für welche wir zwingend Maßnahmen ergreifen, um Umweltrisiken durch unser Unternehmen zu minimieren. Durch dieses Umweltmanagementsystem sind wir bereits seit langem dazu angehalten Risiken für die Umwelt auf ein Minimum zu reduzieren.

ISO 45001

Hinsichtlich der Arbeitsbedingungen verfügen wir über ein Arbeitsschutzmanagementsystem gemäß ISO 45001, welches sicherstellen soll, dass notwendige Standards zur Arbeitssicherheit innerhalb unseres Unternehmens eingehalten und umgesetzt werden.

2.2.1.2 Unterweisungen und Schulungen

Jeder Mitarbeitende unseres Unternehmens wird vor Antritt seiner Tätigkeit zum Arbeitsschutz unterwiesen, um so sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden die geltenden Regelungen zur Arbeitssicherheit kennen. Weiterhin werden sämtliche Mitarbeitenden regelmäßig über die für ihren Bereich wichtigen Arbeitsschutzbestimmungen geschult, um so ein sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

Weiterhin werden diejenigen Mitarbeitenden, die es betrifft zum Umgang mit gefährlichen Stoffen geschult und unterwiesen, um Gefährdungen für Mitarbeitende und Umwelt zu minimieren.

2.2.1.3 Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und interessierten Parteien

Als Unternehmen mit Gesellschaften ausschließlich in Deutschland sind wir an die hier geltenden Gesetze gebunden. Diese sehen für unser Unternehmen eine umfassende Mitbestimmung durch unsere Mitarbeitenden gemäß DrittelBG sowie nach BetrVG vor. Durch den regelmäßigen Kontakt mit unseren Betriebsräten und die Mitbestimmungsrechte nach BetrVG werden eventuelle Missstände direkt von den entsprechenden Mitarbeiterinteressenvertretern angesprochen und werden zur Sicherstellung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit schnellstmöglich beseitigt.

Weiterhin sind wir Mitglied im Arbeitgeberverband, sodass die geltenden Tarifverträge mit unternehmensspezifischen Anpassungen Anwendung auf uns finden. Dies stellt einerseits die faire Bezahlung unserer Mitarbeitenden sicher, sorgt dafür, dass wir in regelmäßigem Austausch mit den Gewerkschaften stehen, welche auf potenzielle Missstände aufmerksam machen würden.

2.2.1.4 Präventionsmaßnahmen in der Lieferkette

Entsprechend den in Ziffer 3.1.2. aufgeführten Risiken, haben wir die folgenden Präventionsmaßnahmen getroffen, damit es in unserer Lieferkette keine Verletzungen der Menschenrechte gibt:

2.2.1.5 Lieferantenkodex:

Alle unsere unmittelbaren Lieferanten sind verpflichtet, unseren Lieferantenkodex zu akzeptieren. In diesem Kodex legen wir unsere Erwartungen hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte fest. Wir fordern unsere Lieferanten auf, die international anerkannten Menschenrechtsstandards einzuhalten und diskriminierende, ausbeuterische oder menschenrechtsverletzende Praktiken zu unterlassen. Der aktuell einsehbare Lieferantenkodex ist einsehbar unter www.fondium.eu/downloadcenter

Wir kommunizieren unseren Lieferanten klar und deutlich, dass ein Verstoß gegen besagten Lieferantenkodex von uns nicht toleriert wird und einen wichtigen Grund zur Beendigung der Lieferbeziehung darstellen kann. Auf diese Weise sollen Lieferanten von entsprechenden Verstößen abgeschreckt werden.

2.2.1.6 Erfüllung der ISO 9001 bzw. IATF 16949:

Wir verlangen von unseren Lieferanten, dass sie mindestens die Anforderungen der ISO 9001 bzw. der IATF 16949 erfüllen und entwickeln diese in Richtung der Erfüllung dieser Anforderungen. Dieser internationale Qualitätsstandard stellt sicher, dass unsere Lieferanten ein effektives Qualitätsmanagementsystem implementieren und aufrechterhalten. Durch die Einhaltung dieses Standards wird gewährleistet, dass unsere Produkte und Dienstleistungen den Qualitätsanforderungen entsprechen. Die ISO 9001 gibt als Anforderung, dass Prozesse vorhanden sein müssen, die eine Rechtskonformität sicherstellen. Diese Prozesse werden zur Erlangung des entsprechenden Zertifikates von unabhängigen Unternehmen auditiert.

2.2.1.7 Durchführung von Audits:

Um sicherzustellen, dass unsere Lieferanten die festgelegten Anforderungen erfüllen, behalten wir uns das Recht vor, regelmäßig hinsichtlich der Qualität und hinsichtlich Menschenrechtsfragen bei Verdachtsmomenten Audits durchzuführen. Diese Audits dienen der Überprüfung der Einhaltung unserer Standards bezüglich der Menschenrechte und der Qualitätsmanagementanforderungen. Durch diese Audits gewährleisten wir eine kontinuierliche Verbesserung und Transparenz entlang unserer Lieferkette.

2.2.1.8 Verwendung von aus menschenrechtlicher Sicht unproblematischen Stoffe:

Wir verwenden nach unserer Kenntnis bei der Herstellung unserer Eisengussteile keine Stoffe, die aus Menschenrechtssicht stark risikobehaftet sind (z.B. Konfliktmineralien). Die in der Risikoanalyse gemäß Ziffer 3.1.2. feststellten Risiken im Bereich Rohstoffe minimieren wir durch den Bezug bei vertrauenswürdigen europäischen Lieferanten und Händlern, bei denen Verletzungen der Menschenrechte unwahrscheinlich erscheinen. Wir legen großen Wert darauf, dass unsere Materialien ethisch und nachhaltig beschafft werden. Durch diese Maßnahme möchten wir sicherstellen, dass unsere Produkte keine direkte Verbindung zu Menschenrechtsverletzungen haben.

2.2.2 Abhilfemaßnahmen

Soweit wir Verstöße gegen Menschenrechte innerhalb unserer Lieferkette feststellen sollten, so werden wir einzelfallbezogen Maßnahmen ergreifen, um eine mögliche Verletzung nach Möglichkeit zu beenden.

Im Falle von Verstößen innerhalb der Lieferkette erwarten wir von unseren Geschäftspartnern volle Kooperation und Unterstützung bei der Aufklärung solcher Vorfälle innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens. Abhängig von der Schwere der Verletzung behalten wir uns im Zusammenhang mit unseren Geschäftspartnern angemessene Reaktionsmöglichkeiten vor. Diese reichen von der Forderung nach unverzüglicher Behebung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur möglichen Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Nach unserer Risikoanalyse gibt es zum heutigen Tag keine uns bekannten Verstöße gegen die Menschenrechte oder gegen umweltbezogene Regelungen in unserem eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb unserer Lieferkette. In Ermangelung von bekannten Verstößen mussten bisher keine Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

3 Beschwerdeverfahren

Um es unseren Mitarbeitern und Lieferanten zu ermöglichen, eventuelle Missstände zu melden, haben wir ein Beschwerdeverfahren bei FONDIUM implementiert. Über den nachfolgenden Link kann auf das Hinweisgebersystem zugegriffen werden: <https://www.bkms-system.com/fondium>

Sämtliche Hinweise werden vertraulich behandelt und die Hinweisgebenden sind vor Repressalien geschützt.

4 Dokumentation

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 LkSG wird fortlaufend dokumentiert und die Dokumentation ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt.

5 Verbindlichkeit und in Kraft Setzung

Diese Grundsatzerklärung gilt ab dem 01.01.2024 und gilt bis sie durch eine aktualisierte Fassung abgelöst wird.

